



S a t z u n g
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts in der Gemeinde Gröbenzell
(Gemeindeverfassungsrechtssatzung – GVRS)
i. d. F. vom 11.07.2014

Die Gemeinde Gröbenzell erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderates

— Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister, 24 ehrenamtlichen Mitgliedern und zwei berufsmäßigen Mitgliedern bis zum 30.09.2019.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse
- a) **Personalausschuss**,
bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) **Bauausschuss**,
bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und weiteren 7 Mitgliedern des Gemeinderates,

- d) **Ferienausschuss**,
bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) **Sonderausschuss für Bauvorhaben**,
bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern als Referenten(innen) besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 € und ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Für höchstens 20 Fraktionssitzungen im Jahr wird pro Sitzung eine Entschädigung von € 35,00 gewährt. Fraktionssitzungen können auch in Form einer Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- Erstreckt sich eine Sitzung über mehrere Tage, so wird für jeden Tag ein Sitzungsgeld von € 35,00 gewährt.
- (3) Den einzelnen Fraktionen oder Gruppen wird für die Deckung des Sachaufwandes eine Entschädigung von 5,00 € pro Fraktionsmitglied und Monat gewährt. Der (die) Fraktionsvorsitzende erhält für seine (ihre) Tätigkeit eine Entschädigung 10,00 € pro Fraktionsmitglied, jedoch mindestens 30,00 € pro Monat.
- (4) Die Referenten(innen) erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung von 55,00 € monatlich.

- (5) Gemeinderatsmitglieder, denen der regelmäßige Vorsitz in einem Ausschuss übertragen ist, erhalten eine Entschädigung von 55,00 € pro Sitzung. Der (die) Vorsitzende des Bauausschusses, der (die) Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und der (die) Vorsitzende des Sonderausschusses für Bauvorhaben erhalten eine zusätzliche Entschädigung von € 55,00 pro Sitzung.
- (6) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Der Anspruch entsteht bei Sitzungen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Selbständig Tätige erhalten in dieser Zeit eine Pauschalentschädigung von € 18,00 je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 18,00 je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegeld nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weiterer Bürgermeister / weitere Bürgermeisterin

Der (die) zweite / dritte Bürgermeister(in) ist / sind Ehrenbeamter(in).

§ 6 Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied

Der Gemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung des nachstehenden Aufgabengebietes ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied auf die Dauer von sechs Jahren: Leitung des Geschäftsbereichs Bauen + Umwelt, Leiter der Finanzverwaltung (Kämmerei).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 31. Juli 2013 außer Kraft.

Gröbenzell, den 05.05.2014

GEMEINDE GRÖBENZELL

Martin Schäfer
1. Bürgermeister

(Siegel)

Änderungen: 11.07.2014